

---

**Nummer 31/32, 9. August 2024, Seite 277**

Inhaltsverzeichnis:

*Bebauungsplan Nr. 303 „Zwischen der Deutschenbaurstraße und der Eberlestraße“  
Beschleunigte Aufstellung  
- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB*

*Bebauungsplan Nr. 305 „Zwischen der Zweibrückenstraße und dem Mühl-Hettenbach“  
Beschleunigte Aufstellung  
- Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2  
BauGB*

*Bebauungsplan Nr. 634 „Zwischen der Derchinger Straße, dem Flurbereinigungsweg Fl.Nr.  
1758 und 1759, der Bundesautobahn und der Stadtgrenze“  
Beschleunigte Aufhebung  
- Inkrafttreten der Aufhebungssatzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB*

*Bebauungsplan Nr. 634 E „Nördlich der Straße ‚Beim Grenzgraben‘ (Abfallverwertungsan-  
lage)“  
Aufstellung  
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch*

*Bebauungsplan Nr. 868 A „Nordwestlich der Kreuzung Imhof-/Elisenstraße“  
Beschleunigte Aufstellung  
- Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2  
BauGB*

*Veränderungssperre Nr. 868 A-1 „Nordwestlich der Kreuzung Imhof-/Elisenstraße“  
Erlass  
- Inkrafttreten -*

*Richtlinie der Stadt Augsburg zur Förderung von Stadtteilinitiativen, Aktions- oder Werbege-  
meinschaften der Stadtteilzentren und der Innenstadtteilbereiche*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Volkhartstr. 20*
- *Hanauerstr. 8, 8 a, 8 b – 10*
- *Luther-King-Str. 55 – 55 a*
- *Breitachweg 6*
- *Oberländer Str. 10 d*
- *Langenmantelstr. 28*
- *Flurnummer 5673*

*Verlust Sparkassenbuch Nr. 3641686872*

**Bebauungsplan (BP) Nr. 303**  
**„Zwischen der Deutschenbaurstraße und der Eberlestraße“**  
**Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.07.2024 beschlossen:

- Der BP Nr. 303 für den Bereich zwischen der Eberlestraße (einschließlich) sowie den Grundstücken Fl.Nrn. 383/35, 383/34 und 435 (teilweise einschließlich), jeweils Gemarkung Pfersee im Osten, der Fl.Nr. 381/2, Gemarkung Pfersee im Süden, der Deutschenbaurstraße (einschließlich) im Westen und der Flandernstraße (einschließlich), Gemarkung Kriegshaber, sowie den Grundstücken Fl.Nrn. 381/6, und 381/11, jeweils Gemarkung Pfersee im Norden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 15.05.2024, wird als Satzung beschlossen.

Die Begründung (Teil D) in der Fassung vom 15.05.2024, die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E) sowie die Anlagen (Teil F) werden als Bestandteile des BP Nr. 303 ebenfalls beschlossen.

- Der BP Nr. 303 ändert innerhalb seines Geltungsbereichs mit Inkrafttreten den seit dem 15.02.2002 rechtskräftigen BP Nr. 284 „Sullivan Heights“ und hebt diesen insoweit auf.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der BP Nr. 303 in Kraft.

Der BP Nr. 303 mit Begründung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (Gebäudeteil B, 4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Bitte vereinbaren Sie vorab unter der Telefonnummer 0821 324-6585 oder -6509 bzw. per E-Mail an die [info.stadtplanung@augsburg.de](mailto:info.stadtplanung@augsburg.de) einen Termin zur Einsichtnahme.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Augsburg stehen ergänzend im städtischen Geoportal unter [www.geoportal.augsburg.de](http://www.geoportal.augsburg.de) im Menüpunkt „Planungsrecht“ online zur Verfügung.

Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen kann als Teil des Satzungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abgerufen werden.

#### Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
  4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Eva Weber  
Oberbürgermeisterin

**Bebauungsplan (BP) Nr. 305**  
**„Zwischen der Zweibrückenstraße und dem Mühl-Hettenbach“**  
**Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

- Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.07.2024 beschlossen:

- Für den Bereich zwischen der Eberlestraße (einschließlich) im Westen, der Zweibrückenstraße (einschließlich) im Norden und dem Mühl-Hettenbach (einschließlich) im Süden und Osten wird der BP Nr. 305 „Zwischen der Zweibrückenstraße und dem Mühl-Hettenbach“ aufgestellt.
- Der BP Nr. 305 ändert mit Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich den seit dem 17.05.2019 rechtskräftigen BP Nr. 289 A „Zwischen Christian-Dierig-Straße und Eberlestraße“ und hebt diesen insoweit auf.

Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird nach der Erarbeitung des Vorentwurfs des BP Nr. 305 zu gegebener Zeit im Amtsblatt der Stadt Augsburg öffentlich bekanntgemacht.

**Anlass und Ziele der Planung**

Wesentliches Ziel der Planung ist die städtebauliche Neuordnung und Entwicklung eines derzeit noch von der Firma .J.N. Eberle & Cie. GmbH gewerblich genutzten Areals zu einem urban anmutenden Quartier mit ca. 430 Wohneinheiten sowie ergänzender sozialer und gewerblicher Nutzung. Die im Laufe der historischen Entwicklung entstandene Insellage eines gewerblich-industriellen Produktionsstandortes in einem Wohnumfeld soll aufgehoben werden und das heute unzugängliche Areal geöffnet und in die Stadtteilstruktur integriert werden. Durch die Entwicklung attraktiver, nachhaltiger Wohnstrukturen kann dem hohen Wohnraumbedarf in Augsburg begegnet werden.

Zur Erlangung eines qualitativ hochwertigen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Konzepts wurde ein Realisierungswettbewerb durchgeführt. Der ausgewählte Entwurf stellt ein schlüssiges und überzeugendes Grundkonzept für die städtebauliche Neuordnung und Entwicklung des Areals dar und soll in Abstimmung mit den Fachbehörden zu einem Planungskonzept weiterentwickelt werden, das der erforderlichen Bebauungsplanung zu Grunde gelegt werden kann.

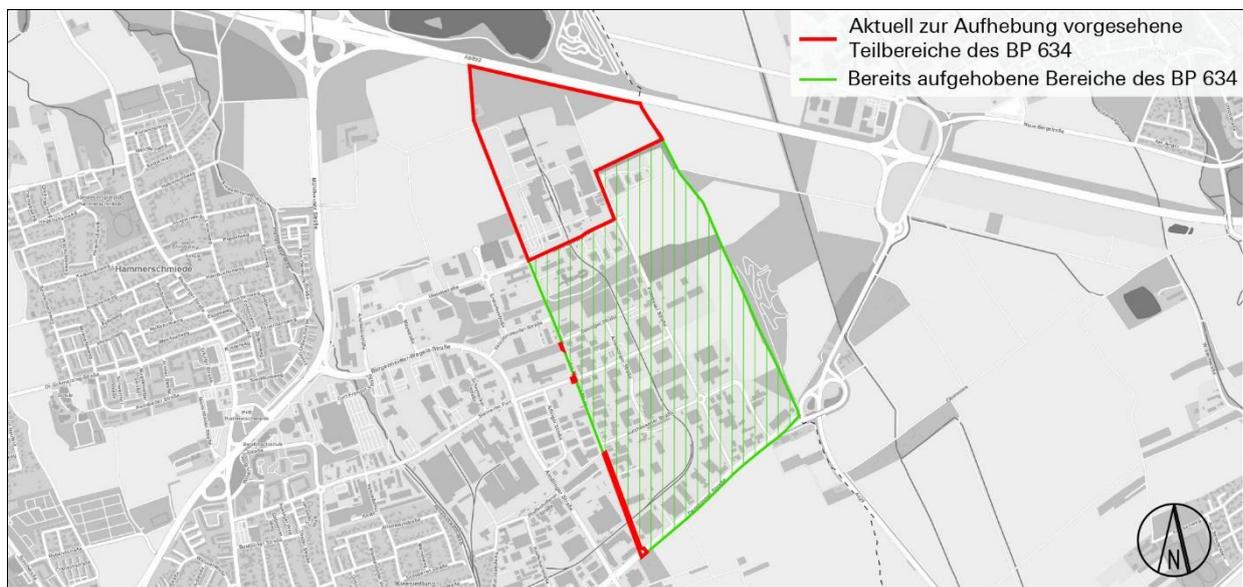
Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Wohnbebauung auf dem überplanten Gebiet ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 305 „Zwischen der Zweibrückenstraße und dem Mühl-Hettenbach“ erforderlich.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:  
Simon Filser  
Telefon 0821 324-34693

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen  
Stadtplanungsamt

**Bebauungsplan (BP) Nr. 634**  
**„Zwischen der Derchinger Straße, dem Flurbereinigungsweg Fl.Nr. 1758 und 1759, der Bundesautobahn**  
**und der Stadtgrenze“**  
**Beschleunigte Aufhebung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Inkrafttreten der Aufhebungssatzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch -**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.07.2024 beschlossen:

- Die noch rechtswirksamen Teilbereiche des seit 28.05.1971 rechtsverbindlichen BP Nr. 634 werden dauerhaft und ersatzlos aufgehoben.
- Die Satzung zur Aufhebung des BP Nr. 634, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), jeweils in der Fassung vom 06.06.2024, wird beschlossen.

Die Begründung (Teil C) in der Fassung vom 06.06.2024, die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil D), die Anlagen (Teil E) sowie die Verfahrensvermerke / Ausfertigung (Teil F) werden als Bestandteile der Aufhebung des BP Nr. 634 ebenfalls beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung zum BP Nr. 634 in Kraft.

Die Aufhebungssatzung zum BP Nr. 634 mit Begründung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (Gebäudeteil B, 4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Bitte vereinbaren Sie vorab unter der Telefonnummer 0821 324-6585 oder -6509 bzw. per E-Mail an die [info.stadtplanung@augsburg.de](mailto:info.stadtplanung@augsburg.de) einen Termin zur Einsichtnahme.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Augsburg stehen ergänzend im städtischen Geoportal unter [www.geoportal.augsburg.de](http://www.geoportal.augsburg.de) im Menüpunkt „Planungsrecht“ online zur Verfügung.

#### Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
  4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Eva Weber  
Oberbürgermeisterin

**Bebauungsplan (BP) Nr. 634 E  
„Nördlich der Straße ‚Beim Grenzgraben‘ (Abfallverwertungsanlage)“  
Aufstellung**

**- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie  
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.07.2024 beschlossen:

- Für einen Großteil des Grundstücks Fl.Nr. 1800 sowie Teile der Fl.Nr. 1806, jeweils in der Gemarkung Lechhausen im Norden des Gewerbegebietes Lechhausen Nord, südlich der BAB 8, nördlich und nordwestlich der Straße „Beim Grenzgraben“ und östlich der Straße „Am Mittleren Moos“, wird der BP Nr. 634 E „Nördlich der Straße ‚Beim Grenzgraben‘ (Abfallverwertungsanlage)“ aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des BP Nr. 634 E vom 17.05.2024 mit Begründung und vorläufigem Umweltbericht wird zugestimmt.

#### **Anlass und Ziele der Planung**

Die Abfallverwertungsanlage Augsburg (AVA) wurde 1991 nach dem damals geltenden Abfallrecht planfestgestellt. Ihr wurden im Planfeststellungsbeschluss an den angrenzenden Immissionsorten Schall-Beurteilungspegel auferlegt, mit denen die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) deutlich unterschritten werden. Diese sehr niedrig angesetzten Grenzen hinsichtlich der zulässigen Lärmimmissionen haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass oftmals nur mit verstärkten bzw. zusätzlichen – über dem Stand der Lärminderungstechnik liegenden – Maßnahmen notwendige baulich/technische Erweiterungs-/Änderungsvorhaben möglich waren.

Grundsätzlich erfolgt die Prüfung und Genehmigung von baulich/technischen Maßnahmen aktuell jeweils als Einzelfallentscheidung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch die Regierung von Schwaben als zuständige Behörde. Dabei wurde in der Vergangenheit zwar von der Möglichkeit, Ausnahmen von den im Planfeststellungsbeschluss für den Lärmschutz festgesetzten Immissionsrichtwerten zuzulassen, Gebrauch gemacht, diese Ausnahmen gelten dann aber nur auf den jeweiligen Einzelfall bezogen und bieten keine Gewähr dafür, dass zukünftig auch in anderen Genehmigungsverfahren solche Ausnahmen zugelassen

werden (können). Dies betrifft sowohl Änderungsverfahren, welche der Weiterentwicklung des Standortes dienen, als auch Verfahren, welche durch geänderte rechtliche Rahmenbedingungen notwendig werden. Die AVA hat hierdurch also keine verlässliche Sicherheit, dass eine beabsichtigte/notwendige Maßnahme genehmigt wird. Das BImSchG-Verfahren ist daher ungeeignet den Standort der AVA für eine zukünftige Nutzung dauerhaft zu sichern und insgesamt angemessene Emissionskontingente für die Zukunft verbindlich festzuschreiben. Deshalb soll dies nun auf dem Weg der Bebauungsplanung erfolgen. Dabei werden neben den schutzbedürftigen Nutzungen auch die Interessen der umliegenden Betriebe angemessen berücksichtigt. Die Regierung von Schwaben hat mitgeteilt, dass für die lärmimmissionschutzfachliche Bewertung von künftigen Anträgen der AVA dann die durch Bebauungsplanung festgesetzten Lärmemissionskontingente maßgeblich sein werden.

Mit der Aufstellung des BP Nr. 634 E sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zukünftige Änderungen und Erweiterungen der AVA aus schalltechnischer Sicht geschaffen werden. Da der Bebauungsplan allein diesem Ziel dienen soll, wird er als einfacher Bebauungsplan (gem. § 30 Abs. 3 BauGB) aufgestellt. Er umfasst nur diejenigen Regelungen, die notwendig sind dieses Ziel zu erreichen.

Der Vorentwurf des BP Nr. 634 E mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht sowie der oben genannte Aufstellungsbeschluss stehen

**vom 12.08.2024 mit 13.09.2024**

im Internet unter [www.augsburg.de/auslegung](http://www.augsburg.de/auslegung) zur Einsicht bereit und können dort abgerufen werden.

Zusätzlich liegt der Vorentwurf im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks (Gebäudeteil B) während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen zum BP-Vorentwurf können Sie während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist elektronisch über das im Internet bereitgestellte Online-Formular oder per E-Mail an [beteiligung.stadtplanung@augsburg.de](mailto:beteiligung.stadtplanung@augsburg.de) übermitteln. Alternativ können Sie die Stellungnahme auch bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, abgeben.

Die fristgemäß im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingehenden Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Eine schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt nicht. Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen können Sie jedoch zu gegebener Zeit als Teil des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abrufen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes ist während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Nach Anmeldung an der Pforte werden Sie abgeholt und dorthin geleitet. Für persönliche Rückfragen vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin mit der nachfolgend angegebenen Kontaktperson. Generell empfehlen wir die Planunterlagen im Internet anzusehen.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:  
Christian Schaser  
Telefon 0821 324-34611

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen  
Stadtplanungsamt

**Bebauungsplan (BP) Nr. 868 A**  
**„Nordwestlich der Kreuzung Imhof-/Elisenstraße“**  
**Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**  
**- Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses**  
**gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB –**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.07.2024 beschlossen:

- Für den Bereich zwischen dem Hotelturn im Norden, der Imhofstraße (teilweise einschließlich) im Osten und dem Wittelsbacher Park wird der BP Nr. 868 A „Nordwestlich der Kreuzung Imhof-/Elisenstraße“ aufgestellt.
- Der BP Nr. 868 A ändert in seinem Geltungsbereich den BP Nr. 868 „Zwischen Stadtgarten und Elisenstraße“, rechtskräftig seit dem 10.02.2017 und hebt diesen insoweit auf.

Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird nach der Erarbeitung des Vorentwurfs des BP Nr. 868 A zu gegebener Zeit im Amtsblatt der Stadt Augsburg öffentlich bekanntgemacht.

#### **Anlass und Ziele der Planung**

Das stadtbildprägende Ensemble aus dem Kongress am Park und dem Hotelturn bildet den nördlichen Abschluss des Antonsviertels in Richtung Wittelsbacher Park. Ein das Ensemble ergänzender Solitärbaustein, das sogenannte Kongressparkhaus, liegt südwestlich des Hotelturns. Das baufällig wirkende Parkhaus befindet sich im Besitz einer Eigentümergemeinschaft mit widerstreitenden Entwicklungsvorstellungen.

Anfang der 2000er Jahre wurde geplant, das Parkhaus durch eine Wohnbebauung aufzustocken und durch einen südlichen Wohnbauriegel zu ergänzen. Die Baumaßnahmen kamen allerdings spätestens 2008 zum Erliegen, sodass sich das Parkhaus seitdem als Bauruine darstellt. Das südlich angrenzende Baugrundstück wurde lediglich freigeräumt und mutet nun wie eine Brachfläche an. Aus Sicherheitsgründen wurde das Kongressparkhaus durch die Eigentümergemeinschaft im Herbst 2022 vollständig geschlossen. Der faktische Wegfall von mehreren Hundert Stellplätzen erhöht den bereits erheblichen Parkdruck und Parksuchverkehr im Antonsviertel und stellt eine starke Beeinträchtigung sowohl der Anwohnerschaft als auch des Kongress am Park und des Hotelturns dar.

Das auf Basis des seit 10.02.2017 rechtskräftigen BP Nr. 868 gesicherte Baurecht für Wohnen wurde bisher nicht umgesetzt. Ebenso wenig wurden für das Parkhaus nennenswerte Maßnahmen für einen Neubau oder eine Instandsetzung vorgenommen.

Auf Wunsch eines Miteigentümers der Eigentümergemeinschaft des Parkhauses wurde am 31.01.2019 der Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den Bereich des Kongressparkhauses und südlich angrenzender Grundstücke mit Maßgaben beschlossen (VEP-Antrag, BSV/18/02581). Die durch diesen Vorhabenträger eingereichte Normenkontrolle gegen den BP Nr. 868 wurde im Anschluss ruhend gestellt. Grundlage für den Beschluss des VEP-Antrags war ein Bauungskonzept dieses Vorhabenträgers für eine dichte Wohnbebauung für Seniorinnen und Senioren mit einer großmaßstäblichen mehrgeschossigen Tiefgarage, in welcher auch der Stellplatzbedarf für den Kongress am Park und den Hotelturn nachgewiesen werden sollte. Diese Konzeptidee wurde seitdem mehrfach in sehr unterschiedlichen Varianten überarbeitet. Allerdings konnte kein schlüssiger, abgestimmter Planungsstand erreicht werden, der alle Vorhabengrundstücke und sämtliche Eigentümer sowie die vielfältigen öffentlichen Belange in ein umsetzbares Projekt zusammengefasst hätte. Die Nachweise durch den Vorhabenträger sind bis zuletzt nicht beigebracht worden. Im August 2023 beendete der Vorhabenträger die mit der Stadtverwaltung geführten intensiven

Abstimmungen. Ein am 21.02.2024 eingereichter, unabgestimmter Bauantrag des Vorhabenträgers entspricht weder den Festsetzungen des geltenden BP Nr. 868 noch dem eingereichten VEP-Antrag und beschränkt sich lediglich auf das Parkhausgrundstück, ohne die umliegenden Grundstücke einzubeziehen. Das Satzungsverfahren zum VEP "Wohnen am Wittelsbacher Park und Tiefgarage" wurde aus den vorstehend genannten Gründen vom Stadtrat am 25.07.2024 wieder eingestellt.

Die Planungen und Diskussionen der letzten Jahre zeigen deutlich, dass die Kombination aus (Tief-) Garage und zusätzlicher Wohnbebauung die ohnehin kaum auflösbare Gemengelage rund um das Kongressparkhaus weiter verkompliziert. Um das Projekt zielgerichtet zu vereinfachen, soll das ursprüngliche städtebauliche Konzept aus der Bauzeit von Kongresshalle und Hotelurm wieder aufgegriffen werden, dass die Imhofstraße als klare Begrenzung der Wohnbebauung des Antonsviertels definiert. Nördlich und westlich der Straße sind am Rand des Wittelsbacher Parks die drei Solitärbauten der Kongresshalle, des Hotelturms und des Parkhauses als prägnantes und inzwischen historisches Bauensemble platziert. Im Sinne einer zukunftsfähigen Planung sollte ein künftiges Parkhaus nach dem Vorbild eines Quartiersparkhauses mit integralen Angeboten nachhaltiger Mobilität (Mobilitätshub) konzipiert werden und in seiner baulichen Gestaltung eine zeitgemäße Ergänzung des Bauensembles bilden und angemessen auf die Lage am Rand des Parks reagieren.

Zur Erreichung dieser Planungsziele und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Aufstellung des qualifizierten BP Nr. 868 A, verbunden mit der Änderung des bestehenden BP Nr. 868 erforderlich.

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ist die Festsetzung eines Mobilitätshubs mittels eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geplant. Um eine größere Flexibilität für verschiedene Mobilitätsfunktionen am Parkhausstandort zu gewährleisten, könnte der vorhandene Bauraum für das ehemalige Kongressparkhaus gegebenenfalls angemessen nach Süden erweitert werden. Um angemessen auf die Lage am Rand des Wittelsbacher Parks reagieren und künftige Eingriffe in das bestehende Landschaftsschutzgebiet Wittelsbacher Park und dort vorhandene Biotope zu vermeiden, soll die im Kreuzungsbereich Imhof-/Elisenstraße vorhandene öffentliche Grünfläche nach Norden auf Flächen des in diesem Bereich nicht realisierten BP Nr. 868 erweitert werden. Die Eingangssituation in den Wittelsbacher Park wird durch die neugeschaffene Sichtbeziehung von der Elisenstraße akzentuiert und die stadträumliche Qualität durch das Heranführen des Parks an den Kreuzungsbereich Imhof-/Elisenstraße erhöht.

Der BP Nr. 868 A ist aus dem Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FP) entwickelbar und kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, da die Voraussetzungen des § 13a BauGB für einen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ erfüllt sind.

Im weiteren Verfahren ist vorgesehen, auf Grundlage der städtischen Planungsziele in umsetzungsorientierte Abstimmungen mit den privaten Grundstückseigentümern des Plangebiets einzutreten.

Für Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:  
 Florian Kraus  
 Telefon 0821 324-6512

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen  
 Stadtplanungsamt

**Erlass der Veränderungssperre Nr. 868 A-1  
 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 868 A,  
 „Nordwestlich der Kreuzung Imhof-/Elisenstraße“**

- Inkrafttreten -



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat gemäß § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 25.07.2024 zur Sicherung der mit der Aufstellung des BP Nr. 868 A beabsichtigten Planungskonzeption für dessen Geltungsbereich zwischen dem Hotelturm im Norden, der Imhofstraße (teilweise einschließlich) im Osten und dem Wittelsbacher Park die Veränderungssperre Nr. 868 A-1 als Satzung beschlossen.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 24.06.2024, der Bestandteil der Satzung ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Die Satzung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (Gebäudeteil B, 4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Bitte vereinbaren Sie vorab unter der Telefonnummer 0821 324-6585 oder -6509 bzw. per E-Mail an [info.stadtplanung@augzburg.de](mailto:info.stadtplanung@augzburg.de) einen Termin zur Einsichtnahme.

#### **Hinweise**

Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre sowie des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
  3. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler und
  4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Eva Weber  
Oberbürgermeisterin

### **Richtlinie der Stadt Augsburg zur Förderung von Stadtteilinitiativen, Aktions- oder Werbegemeinschaften der Stadtteilzentren und der Innenstadtteilbereiche aufgrund des Beschlusses des Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses vom 08.12.2010 und des Stadtrats vom 25.07.2024 in der Fassung vom 01.07.2024 mit Wirkung zum 01.08.2024**

#### **Präambel**

Die Stadt Augsburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an Dritte zur nachhaltigen Erfüllung und Förderung kommunaler Zwecke. Die Förderung lebendiger und attraktiver Teilzentren ist ein wichtiges Ziel der Stadt Augsburg. Mit dieser Richtlinie unterstützt die Stadt Augsburg im Rahmen der verfügbaren, jährlichen Haushaltsmittel solche Gemeinschaften, die in diesem Sinne wirken.

Die Augsburger Stadtteilzentren und die Innenstadtteilbereiche (im Folgenden Teilzentren) sind identitätsstiftende Orte mit wichtigen lokalen Infrastruktureinrichtungen. In allen Teilzentren trägt das lokale Gewerbe (v.a. Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen) als bedeutender Frequenzbringer erheblich zur Vitalität und zur Identifikation mit dem Teilzentrum sowie zur Wohnqualität bei. Als Knotenpunkte bürgerlicher und gewerblicher Engagementnetzwerke bieten – neben dem Cityinitiative Augsburg e.V. – gerade auch Stadtteilinitiativen, Aktions- oder Werbegemeinschaften (im Folgenden: Gemeinschaften) in den Teilzentren die Rahmenbedingungen für die Entfaltung wirtschaftlicher, sozialer und bürgerschaftlicher Aktivität. Durch eine bedarfsorientierte Angebotsgestaltung wirken Gemeinschaften als kompetenter Ansprechpartner in Angelegenheiten freiwilligen Engagements integrativ, motivierend, koordinierend, sozialgestalterisch und wirtschaftlich im Teilzentrumsleben.

#### **§ 1 Zielsetzung und Gegenstand der Richtlinie**

- (1) Die Richtlinie verfolgt das Ziel, die Augsburger Teilzentren kontinuierlich standortorientiert und wirtschaftlich nach Maßgabe der Präambel dieser Richtlinie weiterzuentwickeln.
- (2) Gegenstand der Richtlinie ist ein jährlicher Zuschuss für Gemeinschaften in Form eines Basiszuschusses und ggf. eines Maßnahmenzuschusses zum Erhalt und der Gestaltung stabiler und lokal verankerter Strukturen der Teilzentren.
- (3) Die Zuwendungen sind zweckgebundene Geldleistungen öffentlich-rechtlicher Art, die die Stadt Augsburg zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erbringt, ohne dass der Empfänger vor der Zuwendungsentscheidung einen dem Grunde und der Höhe nach bestimmten Rechtsanspruch hat und ohne dass ein unmittelbarer Leistungsaustausch stattfindet. Die Erfüllung der Aufgabe muss im öffentlichen Interesse der Stadt Augsburg liegen.

## § 2 Förderfähige Gemeinschaften

- (1) Förderfähige Gemeinschaften im Sinne dieser Richtlinie sind eingetragene Vereine (e.V.), die die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:
- Interessenvertretungen nur des jeweiligen Teilzentrums
  - Der Vereinszweck beinhaltet auch die wirtschaftliche Entwicklung des Teilzentrums
  - Der Vereinszweck wird nachhaltig verfolgt
  - Die Gemeinschaft betreibt **Stadtteilmarketingaktivitäten**
  - Politische Unabhängigkeit und religiöse Neutralität
  - Konformität mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Gemeinschaften, die nicht eingetragene Vereine sind, können in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden, wenn sie entsprechend dem Ziel dieser Richtlinie agieren und analog einem eingetragenen Verein die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.

## § 3 Förderung

- (1) Die Stadt Augsburg leistet an eine Gemeinschaft auf schriftlichen Antrag einen Basiszuschuss in Höhe von 1.000 Euro jährlich, sofern durch die Gemeinschaft regelmäßig relevante Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 5 durchgeführt werden.
- (2) Eine von einer Gemeinschaft durchgeführte einzelne Maßnahme im Sinne dieser Richtlinie fördert die Stadt Augsburg mit 50 % der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten, maximal jedoch 2.000 Euro, sofern nicht eine anderweitige städtische Förderung erfolgt.
- (3) Alternativ zum Maßnahmenzuschuss des Abs. 2 können innerhalb eines Kalenderjahres auch zwei Einzelmaßnahmen mit 50 % der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten mit jeweils maximal 1.000 Euro gefördert werden, sofern nicht eine anderweitige städtische Förderung erfolgt.
- (4) Der gesamte Maßnahmenzuschuss nach den Abs. 2 oder Abs. 3 begrenzt sich pro Kalenderjahr und Gemeinschaft auf 2.000 Euro. Zuschüsse nach Abs. 2 und 3 werden nur auf schriftlichen Antrag ausbezahlt.
- (5) Eine Förderung für einzelne Maßnahmen kann in der Regel nur dann erfolgen, wenn
- die Ziele und Inhalte der geförderten Maßnahme im öffentlichen Interesse der Stadt Augsburg liegen
  - Projekte oder Veranstaltungen dazu dienen, wirtschaftliche, soziale und bürgerschaftlicher Aktivität zu entfalten sowie positive Effekte auf das entsprechende Teilzentrum (Steigerung der Aufenthaltsqualität, Belebung des öffentlichen Raumes, Imagesteigerung oder Stärkung lokales Gewerbe) zu erwarten sind
  - der Antragsteller mit der Antragstellung die Geschäftsanweisung über die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Augsburg anerkennt
- (6) Die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse nach den Abs. 1-3 steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Es handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Augsburg. Förderungen unter 100 Euro werden nicht gewährt.
- (7) Hat ein Zuwendungsempfänger für seine Institution oder für ein Vorhaben Zuwendungen von dritter Seite beantragt, so ist dieser Zuwendungsantrag sowie ggf. ein bereits ergangener Zuwendungsbescheid bzw. -vertrag beizufügen.
- (8) Eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung des Zuschusses ist gemäß den Zuwendungsbestimmungen einzuhalten.
- (9) Der Zuschussempfänger ist zur sofortigen Mitteilung verpflichtet,
- wenn er weitere Zuwendungen oder Mittel für denselben Zweck bei öffentlichen Stellen beantragt oder erhält;
  - der Verwendungszweck oder sonstige für die Gewährung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;
  - sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder nicht mit der gewährten Zuwendung zu erreichen ist;
  - die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können;
  - der Vorstand des Vereins ein Insolvenzverfahren beantragt bzw. über das Vermögen des Vereins ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- (10) Werden die Mittel entgegen den in dieser Richtlinie festgelegten Zwecken verwendet oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck eingesetzt oder alsbald nach der Auszahlung hierfür verwendet oder verletzt die Gemeinschaft die in Abs. 9 genannten Mitteilungspflichten oder andere Verpflichtungen oder wird die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt, so kann dies die Rückforderung des Förderbetrages nach sich ziehen.
- (11) Die Gemeinschaft weist in geeigneten Fällen auf die Unterstützung der Stadt Augsburg in angemessener Weise hin (z.B. Jahreshauptversammlung, Kassenbericht).
- (12) Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und deren Notwendigkeit ist vom Zuwendungsempfänger schriftlich binnen sechs Monaten nach Durchführung der Maßnahme nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, dem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Erklärung gemäß VV Nr. 10.2.3 zu Art. 44 BayHO analog.
- (13) Die Stadt Augsburg ist berechtigt, im Rahmen ihrer örtlichen Rechnungsprüfung die ordnungsgemäße Verwendung ihrer Zuschüsse zu überprüfen. Dieses Prüfungsrecht steht auch dem überörtlichen Prüfungsorgan (Bayerischer kommunaler Prüfungsverband) zu.
- (14) Die Gemeinschaft ist verpflichtet, der Stadt die zur Prüfung notwendige Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren sowie Dritte gegebenenfalls von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden.

## § 4 Antragsverfahren

- (1) Zuwendungsanträge werden grundsätzlich nur auf vollständig ausgefüllte und mit den notwendigen Unterlagen versehene Antragsformulare hin gewährt. Maßnahmenzuschüssen ist eine **Einnahmen- und Ausgabenaufstellung** mit Belegen beizulegen.
- (2) Der Zuwendungsempfänger hat den schriftlichen Antrag zu unterschreiben.
- (3) In einem Antrag auf Förderung einer Einzelmaßnahme ist die geplante Maßnahme und der Verwendungszweck detailliert zu beschreiben.

- (4) Anträge für Basiszuschüsse sind bis spätestens 1. August und für Maßnahmenszuschüsse bis spätestens 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres an die Wirtschaftsförderung Stadt Augsburg zu stellen. Die Auszahlung erfolgt anschließend.
- (5) Später eingehende Anträge werden als Nachanträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, wenn nach Bearbeitung der fristgemäß eingereichten Anträge noch Haushaltsmittel vorhanden sind.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann im Sinne der Durchführbarkeit von Maßnahmen die Auszahlung vorgezogen werden. Entsprechende Nachweise sind unaufgefordert alsbald möglich nachzureichen.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Augsburg, 26.07.2024

Eva Weber  
Oberbürgermeisterin

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 23.07.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ NU-2024-9-1  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Fahrschule in eine Wohnung  
Baugrundstück: Volkhartstr. 20  
Flur Nr.: 1504  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Neumann, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.07.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-96-1D  
Bauvorhaben: Errichtung einer Wohnanlage mit 23 Wohneinheiten, 4 Penthouse-Wohnungen, 1 Gewerbeeinheit und Tiefgarage  
Baugrundstück: Hanauerstraße 8, 8a, 8b - 10  
Flur Nr.: 508/2  
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.07.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BA-2023-126-1  
Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung Seniorenhotel Haus 6 und betreutes Wohnen Haus 7, Nutzungsänderung von einem Lager in eine Wohnung (Haus 7, 4. OG, Einheit 7401), Abbruch eines Vordachs (Haus 7, 4. OG)  
Baugrundstück: Luther-King-Str. 55 - 55 a  
Flur Nr.: 665/1  
Gemarkung: Kriegshaber

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 30.07.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-141-1  
Bauvorhaben: Errichtung einer Dachgaube auf einem best. Reihenhaus  
Baugrundstück: Breitachweg 6  
Flur Nr.: 3034/48  
Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Franz, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 30.07.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BA-2016-289-1  
Bauvorhaben: Errichtung einer Dachterrasse auf einer bestehenden Garage  
Baugrundstück: Oberländer Str. 10 d  
Flur Nr.: 3029/99  
Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau März, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 31.07.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ NU-2024-29-1D  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Wohnung zu einer Ferienwohnung (Kurzzeitvermietung)  
Baugrundstück: Langenmantelstraße 28  
Flur Nr.: 4630/3  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau März, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 01.08.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BA-2023-189-1  
Bauvorhaben: Errichtung einer Mobilfunkstation  
Baugrundstück:  
Flur Nr.: 5673  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Braunwarth, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Verlust Sparkassenbuch Nr. 3641686872**

Für das Verlust gegangene, nachbezeichnete Sparkassenbuch der Stadtparkasse Augsburg ist das Aufgebotsverfahren im Schalterraum der Stadtparkasse Augsburg veröffentlicht.  
Konto Nr. 3641686872

DSGF Deutsche **Servicegesellschaft**  
für Finanzdienstleister mbH  
Halderstraße 1-5, 86150 Augsburg